

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in der Sitzung am 01.02.2024 folgende

SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER
WASSERVERSORGUNGSSATZUNG
(WVS)

beschlossen:

§ 1

Der § 10a Datenschutzinformation wird zusätzlich aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 2

Der Absatz 2 des § 11 Ablesen / Auslesen der Wasserversorgungssatzung (WVS) erhält folgenden Wortlaut

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

- 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.*
- 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.*
- 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.*
- 4. Bei Verdacht auf Schaden im Rohrnetz.*

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- 1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.*
- 2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.*

§ 3

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt rückwirkend, in der geänderten Fassung, zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 02.02.2024

Gemeinde Steffenberg
der Gemeindevorstand


Wege
Bürgermeister

